



Drohnen-Kaufen.com



Rechtliche und versicherungsrechtliche Aspekte rund um den Betrieb eines **Multicopters**

www.drohnen-kaufen.com



Inhalt

I. Rechtliche Voraussetzungen	3
1. Zulassungspflicht	3
Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und einfachem Flugmodell	3
2. Fliegen mit Aufstiegserlaubnis	3
3. Wer darf den Multicopter steuern?	3
4. Welche Art der Steuerung ist erlaubt?	4
Erlaubte Sendefrequenzen.....	4
5. Nachtflugverbot	4
6. Wo darf man fliegen?	4
Generelle Flugverbotszonen.....	4
Starts und Landungen auf fremden Grundstücken.....	5
Überfliegen fremder Grundstücke.....	5
Überfliegen öffentlicher Veranstaltungen.....	5
7. Fotografieren und Filmen während des Fluges	5
Im privaten Bereich.....	5
Fotografieren während einer öffentlichen Veranstaltung.....	6
Fotografieren öffentlich zugänglicher Bauwerke.....	6
8. Datenschutz	6
II. Versicherung	6
1. Haftpflicht-Versicherung – Pflichtversicherung	7
Versicherungsbeiträge	7
Versicherungsanbieter.....	7
Einsparungspotential als Vereins- oder Verbandsmitglied.....	7
2. Vollkasko-Versicherung	7
3. Kaskoschutz für die Kamera	8
Informationen zu regional geltendem Flugrecht / Ansprechpartner für die Genehmigung einer Aufstiegserlaubnis der einzelnen Bundesländer	8
Informationen zu geltendem Flugrecht / Ansprechpartner für die Genehmigung einer Aufstiegserlaubnis Österreich	8



I. Rechtliche Voraussetzungen

1. Zulassungspflicht

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS für Unmanned Aerial System) sind in Deutschland eindeutig geregelt. Sie ergeben sich aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Luftverkehrsverordnung (LuftVO).

Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und einfachem Flugmodell

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind in Deutschland immer zulassungspflichtig. Allerdings wird nach dem Zweck ihrer Nutzung unterschieden.

Multicopter sind „zum Zwecke der Sport- und Freizeitgestaltung“ laut § 16 Abs. 1 Nr. 1a LuftVO von der Zulassungspflicht ausgenommen, sofern sie weniger als 5 Kilogramm wiegen.

Darunter fallen die meisten der semiprofessionellen Multicopter – damit sind sie nicht zulassungspflichtig und benötigen keine Aufstiegserlaubnis.

Dabei gilt laut deutschem Modellflieger Verband (DMFV): Auch wenn der Flug eines Multicopters gegen Entgelt geschieht, ist nicht automatisch der Sport- und Freizeitweck ausgeschlossen. Damit kann unter gewissen Umständen dennoch eine für einfache Flugmodelle notwendige Aufstiegsgenehmigung ausreichen.

2. Fliegen mit Aufstiegserlaubnis

Liegt das Startgewicht des privat genutzten Multicopters bei mehr als 5 Kilogramm, wird

er wie ein gewerblich genutzter Multicopter behandelt, das bedeutet, der Multicopter ist zulassungspflichtig und es ist eine Aufstiegserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO erforderlich. **Diese kostet je nach Bundesland bis zu 250 Euro.** Mit der Aufstiegserlaubnis darf das unbemannte Luftfahrtsystem bis zu 25 Kilogramm wiegen. Schwerere unbemannte Flugobjekte sind in Deutschland für den zivilen Bereich nicht zugelassen.

Die Aufstiegserlaubnis für die gewerbliche Nutzung kann einmalig oder als allgemeine Erlaubnis für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden. Welche Aufstiegserlaubnis erteilt wird, liegt im Ermessen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.

Beim schriftlichen Antrag handelt es sich um mehr als nur einen verwaltungsrechtlichen Akt. Der Antragsteller muss seine persönliche Eignung zum Führen des unbemannten Luftfahrtsystems nachweisen sowie über eine spezielle Haftpflichtversicherung verfügen.

Allgemeine Aufstiegserlaubnis:

Für die allgemeine Aufstiegserlaubnis werden folgende Angaben vom Antragsteller erwartet:

- Zweck des Betriebs des unbemannten Luftfahrtsystems
- Technische Angaben zum unbemannten Luftfahrtsystem
- Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung
- Erklärung zum Datenschutz

Einmalige Aufstiegserlaubnis:

Für eine einmalige Aufstiegserlaubnis sind zusätzliche Angaben erforderlich:

- Angabe der Aufstiegsstelle, Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers/Berechtigten und Lageplan mit Eintrag des Aufstiegsortes und Flugraumes.
- Datum und Zeit des Aufstiegs (bei mehrmaligem Aufsteigen die Anzahl und Dauer)
- Technische Angaben zum unbemannten Luftfahrtsystem sowie Angaben zur Nutzlast.
- Schulungsnachweis des Steuerers und bisherige Kenntnisse und Erfahrungen.
- Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei.
- Der Aufstieg innerhalb von Schutzgebieten erfordert eine Gestattung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der jeweils zuständigen Behörden; dies ist meist mit einer Begehung vor Ort verbunden.

3. Wer darf den Multicopter steuern?

Das Gesetz sieht keinerlei Einschränkungen vor.

Aus diesem Grund dürfen Multicopter von jedermann geflogen werden – Erwachsenen und Kindern gleichermaßen, ein Nachweis über Kenntnisse der Luftverkehrsregeln ist nicht erforderlich. Hersteller geben jedoch bei den meisten Modellen eine Altersempfehlung von 14 Jahren an.

Bei jedem Flug gilt für den Piloten sicherzustellen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet/ beeinträchtigt wird.



4. Welche Art der Steuerung ist erlaubt?

Viele der aktuell erhältlichen Multicopter sind mit GPS-Sensoren und einer Kamera ausgerüstet. Immer häufiger können sie aus der First-Person-View, der Ich-Perspektive, gesteuert werden. Ob dies mittels einer FPV-Brille oder alternativ über ein Display eines Smartphones oder Tablets geschieht, macht keinen Unterschied.

Das Steuern eines Multicopters mit Hilfsmitteln ist in Deutschland nicht gestattet bzw. ausschließlich dann möglich, wenn ein zweiter Pilot Zugriff auf die Steuerung der Drohne hat (z.B. im Lehrer-Schüler-Modus).

Auch autonom fliegende Multicopter sind verboten. **Erlaubt ist lediglich das Fliegen auf Sicht und ohne besondere optische Hilfsmittel. Dabei ist eine maximale Flughöhe von 100 Meter erlaubt.** Doch Vorsicht! Die Luftfahrtbehörden der Bundesländer können die Vorgaben einschränken. So beträgt die maximale Flughöhe in manchen Bundesländern lediglich 30 Meter.

Erlaubte Sendefrequenzen

Bezüglich der Sendefrequenzen gelten Europa-weit unterschiedliche Richtwerte. Innerhalb der deutschen Grenzen darf auf dem 5,8 GHz Band

auf einem Kanal mit maximal 25 mW, auf dem 2,4 GHz Band – nur mit 10 mW gesendet werden.

5. Nachtflugverbot

Laut § 33 der Luftverkehrs-Ordnung ist das Fliegen von Multicoptern bei Nacht, unabhängig der angebrachten Beleuchtung grundsätzlich nicht erlaubt. Als Nacht gilt ein Zeitrahmen von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang.

6. Wo darf man fliegen?

Generelle Flugverbotszonen

Selbst wenn der Multicopter-Pilot keine Kenntnisse über Luftfahrtregeln haben muss, gibt es dennoch einige Orte, an denen der Gesetzgeber ein generelles Flugverbot ausgesprochen hat; diese sind teilweise gar nicht so einfach zu überblicken, denn sie unterscheiden sich regional sehr stark.

- Generell ist das Fliegen **in der Nähe eines Flughafens** eingeschränkt – auch Segelflugplätze zählen dazu. Üblicherweise ist ein Mindestabstand von 1,5 Kilometer zur Begrenzung des Flughafens einzuhalten. Aber selbst dabei gibt es große Unterschiede

in Bezug auf die Flugverbotszonen, wie am Beispiel Stuttgart gut zu erkennen ist. Hier reicht die Flugverbotszone über eine Fläche von 40 Kilometer in West-Ost-Richtung und 12 Kilometer in Nord-Süd-Richtung um den Flughafen. (Eine Übersicht aller Flugverbotszonen in Deutschland gibt es beispielsweise auf Google Earth.) Doch wer glaubt, das wäre schon alles, was es zu beachten gibt, der täuscht sich.

- Weitere Flugverbotszonen sind **Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorte und Katastrophengebiete**. In letzterem Fall bedürfen diese Überflüge immer einer gesonderten amtlichen Genehmigung der jeweiligen Einsatzbehörde – wichtig im Bereich des „Drohnen-Journalismus“ und für Blogger.
- Auch **militärische Objekte** und diverse **Verkehrsanlagen** dürfen nicht überflogen werden.
- Für das Überfliegen **naturschutzrechtlicher Schutzgebiete** bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde
- **Einige Städte haben zusätzliche Flugverbotszonen eingerichtet**, wie beispielsweise innerhalb des S-Bahn-Rings in Berlin oder im Bereich des Höhenparks Killesberg in Stuttgart.





Starts und Landungen auf fremden Grundstücken

Jeder Start und jede Landung auf einem fremden Gelände bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers beziehungsweise einer berechtigten Person.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Nutzung privat oder gewerblich ist.

Überfliegen fremder Grundstücke

Ein Nachbar muss das Überfliegen seines Gartens geduldig ertragen, auch mehrmals.



Der reine Überflug stellt nach § 905 BGB keinen Eingriff in das Eigentumsrecht dar und kann demzufolge auch nicht verfolgt werden. Eine **Lärmbelästigung durch Multicopter kann ebenfalls ausgeschlossen werden.** Im Gegensatz zu einem Modellflugzeug mit Verbrennungsmotor und Schalldämpfer arbeiten die von Elektromotoren angetriebenen Multicopter leise. Sollte dennoch eine Lärmbelästigung tatsächlich in Frage kommen, hat der Grundstückseigentümer diese hinzunehmen. Beim Fliegen, und damit auch beim Überfliegen eines fremden Grundstücks, ist der Führer eines Multicopters durch das Gesetz geschützt. Dieses schränkt automatisch das Eigentumsrecht

beim Überfliegen eines fremden Grundstücks ein. Allerdings muss der Nachbar die Überflüge nicht permanent dulden – eine Ausnahme wäre eine unangemessene Häufigkeit der Flüge.

Überfliegen öffentlicher Veranstaltungen

Größere Menschenmengen dürfen grundsätzlich nur mit einer Aufstiegserlaubnis überflogen werden.

7. Fotografieren und Filmen während des Fluges

Wer einen Multicopter sein Eigen nennt, möchte mit diesem sicher nicht nur die Umgebung erkunden, sondern dabei auch Fotos und Videos erstellen, die im Familien- und Freundeskreis präsentiert werden können. Dagegen ist generell erst einmal nichts einzuwenden. Allerdings bewegen wir uns schnell in einer rechtlichen Grauzone, die zusätzlich Fragen des Datenschutzes aufwirft. Wird der Multicopter per Sicht gesteuert, kommt es beim Überfliegen eines fremden Grundstücks ohnehin zu keiner Rechtsverletzung. Ebenso wenig, wenn zusätzlich zum Sichtflug die „Live-View“-Funktion zum Steuern des Multicopters verwendet wird.

Solange das Echtzeitkamerabild nicht aufgezeichnet wird, spricht also nichts gegen den Einsatz der Kamera. Diskussionsbedarf ergibt sich jedoch im Fall einer Speicherung der Daten.

Entstehen dabei nur Landschaftsaufnahmen, ist der Einsatz eines Multicopters mit einer Kamera unbedenklich. Sind Personen auf dem Foto oder Video abgebildet, werden unter Umständen nicht nur deren Persönlichkeitsrechte und das Recht auf Datenschutz verletzt; eventuell erfüllt bereits die Aufnahme den Straftatbestand einer unerlaubten Handlung.

Die strafrechtlichen Sanktionen können für ein Vergehen dieser Art mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden § 201a StGB.

Im privaten Bereich

Ist nur zufällig der Kopf des Nachbarn auf dem Video zu sehen, dürfte es zunächst zu keiner Rechtsverletzung kommen.

Die Formulierung ist bewusst so gewählt, da es bis heute in Deutschland weder genaue gesetzliche Vorgaben gibt, noch eine einheitliche Rechtsprechung.

Überwachen wir den Nachbarn explizit beim Sonnenbaden auf der Terrasse oder bei einer anderen Tätigkeit, kommt das, nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes, einer GPS-Überwachung gleich. Diese ist in Deutschland verboten. Damit stellt bereits die Aufnahmetätigkeit ein Rechtsvergehen dar.

Gleiches gilt, wenn wir die Person in einem von der Straße nicht einsehbaren Wohnungs- oder Grundstücksbereich ausspähen. Der Betroffene könnte wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes klagen. Denn laut Grundgesetz hat jeder das Recht auf Privatsphäre.

In diesem Fall könnte der Nachbar den Multicopter sogar vom Himmel holen und seine Handlung wäre im Rahmen der Notwehr strafrechtlich unbedenklich.

Abgesehen davon bedarf das geschützte Recht am eigenen Bild immer der Einwilligung des Abgebildeten (§ 22 KUG). Dies gilt jedoch nur, wenn die Person auf der Aufnahme auch für Dritte eindeutig erkennbar abgebildet ist.

Eine Aufnahme senkrecht von oben wird in der



Regel nicht ausreichen, die Person eindeutig zu identifizieren. Ist die Person jedoch klar zu erkennen, ist eine Veröffentlichung nur mit der Zustimmung des Abgebildeten erlaubt – dies gilt auch im privaten Bereich, beispielsweise in Bezug auf Facebook oder YouTube. Für den Gesetzgeber stellt diese Veröffentlichung eine Handlung außerhalb des privaten und familiären Bereichs dar. Damit sind diese Aufnahmen gewerblicher Natur. Zusätzlich könnte bei Veröffentlichung ohne Einwilligung ein Verstoß gegen den Datenschutz vorliegen.

Fotografieren während einer öffentlichen Veranstaltung

Werden während des Fluges Aufnahmen von einer öffentlichen Veranstaltung erstellt, ist das Kunsturheberrecht zu beachten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter das Hausrecht und dieses gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände, auch in der Luft. Das Fliegen und Filmen am Rand der Veranstaltung wäre erlaubt, sofern dort keine besonderen Schutzzonen eingerichtet sind.

Solange die Personen einer öffentlichen Veranstaltung nicht das Hauptmotiv einer Aufnahme darstellen, besteht keine Einwilligungspflicht der abgebildeten Personen.

Denn bei einer öffentlichen Veranstaltung handelt es sich nun einmal nicht um einen privaten Rahmen, und wer an solch einer Veranstaltung in der Öffentlichkeit teilnimmt, muss damit rechnen, abgebildet zu werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG).

Fotografieren öffentlich zugänglicher Bauwerke

Baukunst gilt als persönliche geistige Schöpfung und ist urheberrechtsfähig.

Frei zugängliche Bauwerke sind der Allgemeinheit gewidmet und demzufolge ist jedem die Aufnahme und öffentliche Wiedergabe erlaubt.

Diese Panoramafreiheit ist auch im nicht öffentlichen Bereich gegeben.

Allerdings nur insofern eine Aufnahme von der Straße aus möglich ist.

Ist das Grundstück von einer hohen Mauer umgeben, wären eine Leiter oder eine Teleskopstange unerlaubte Hilfsmittel. Ein Teleobjektiv ist ebenfalls schon fragwürdig, da die Sicht durch das Objektiv nicht mehr dem natürlichen Sichtfeld entspricht. Eine Aufnahme des natürlichen Gesichtsfelds durch das Gitter oder den Zaun ist von der Straße durchaus erlaubt. Man spricht auch in diesen Fällen von der sogenannten Panoramafreiheit. Diese erlaubt sogar das Aufnehmen von kreativ gestalteten Bauwerken, die üblicherweise unter das Urheberrechtsgesetz fallen würden. Die Panoramafreiheit gilt allerdings nicht für Aufnahmen aus der Luft.

8. Datenschutz

Womit wir zum Datenschutz kommen, ein immer wichtiger werdendes Thema aufgrund der Sammelwut diverser Großkonzerne und staatlicher Institutionen.

Datenschutzrechtlich gilt der Einsatz von privaten Multicoptern als unbedenklich, auch das Filmen und Fotografieren mit Multicoptern – solange dies für den persönlichen oder den familiären Bereich geschieht.

Allerdings zählt eine Veröffentlichung auf Facebook oder YouTube nach der Definition per Gesetz nicht zum privaten Bereich. Mit der Veröffentlichung im Social Network überschreitet man die Grenze zur gewerblichen Nutzung –

auch wenn bei der Veröffentlichung eines Fotos bei Facebook kein Geld fließt.

Deutlich ernster wird im kommerziellen Multicopter-Bereich mit dem Datenschutz umgegangen. Professionelle Multicopter sind mit GPS-Empfängern ausgerüstet. Werden damit Personen gefilmt, könnten auch die GPS-Daten aufgezeichnet werden.

Eine GPS-Überwachung von Personen ist in Deutschland verboten.

Da mittlerweile auch die privaten, semiprofessionellen Multicopter mit GPS-Empfängern ausgerüstet sind, wäre theoretisch auch damit die Aufzeichnung von Daten möglich. Dadurch könnten die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verletzt werden, vor allem in Verbindung mit Fotos und Videos. Erfolgt diese Überwachung gegen Bezahlung, ist dies sogar eine strafbare Handlung.

II. Versicherung

Wie bei jeder Versicherung gibt es vieles zu beachten, um den Versicherungsschutz im Schadensfall zu genießen und nicht leer auszugehen. Bereits ein **Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen kann den Verlust des vollständigen Versicherungsschutzes zur Folge haben.**

Der Gesetzgeber schreibt seit dem Jahr 2005 für jeden Halter eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Betrieb eines jeden Modellflugobjektes vor.

Für die Versicherung ist die Art und die Größe des Flugobjektes nicht relevant. Eine bereits bestehende private Haftpflichtversicherung deckt den Bereich Modellflug nicht ab. **Für den Fall einer kommerziellen Nutzung wird eine gewerbliche Luftfahrzeug-Haftpflichtversi-**



cherung benötigt. Teilweise erlauben die Versicherungsgesellschaften mit einer gewerblichen Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen auch den Einsatz des Multicopters im Sport- und Freizeitbereich. Zusätzlich bieten einige Unternehmen eine Vollkasko-Versicherung für den Multicopter und die Kamera-Ausrüstung an.

1. Haftpflicht-Versicherung – Pflichtversicherung

Verursacht der Anwender mit dem Flugobjekt einen Schaden, kann er dafür zur Verantwortung gezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Bedienfehler handelt oder um einen etwaigen technischen Defekt. Geht beispielsweise die Batterie zur Neige und der Copter verfügt über keine „Return to home“-Funktion, muss der Flugsystemführer ebenfalls für alle entstandenen Schäden aufkommen.

Das bedeutet im Schadensfall: Sollte ein Kind oder ein Jugendlicher einen Schaden herbeiführen, haften die Eltern und müssen für den entstandenen Schaden aufkommen.

Versicherungsbeiträge

Der jährliche Beitrag für solch eine Versicherung schwankt zwischen 40 und 230 Euro.

Nicht nur die Beiträge unterscheiden sich deutlich, auch die abgedeckten Risiken und eingeschlossenen Leistungen im Schadensfall. Eine gute Versicherung mit ausreichender Deckung und allen Optionen, auch der Teilnahmemöglichkeit an Wettbewerben, liegt bei rund 100 Euro.

Wichtige Fragen vor Abschluss einer Modellflug-Haftpflichtversicherung

- Wie hoch sind die Deckungssummen für

Sach- und Personenschäden?

- Wie ist der Geltungsbereich? (privat/ gewerblich/beides)
- Ist freies Fliegen erlaubt? (Modellfluggelände, europaweit, weltweit)
- Sind Indoor-Flüge versichert?
- Ist die Teilnahme an Wettbewerben abgedeckt?
- Wie viele Piloten sind versichert?
- Sind First-Person-View-Flüge erlaubt?
- Sind Luftaufnahmen während des Fluges erlaubt, auch zur Veröffentlichung auf YouTube, etc.?

Versicherungsanbieter

Anbieter, die eine entsprechende Haftpflichtversicherung anbieten, sind unter anderen der **DMFV** (Deutscher Modellflieger Verband), die **DMO** (Deutsche Modellsport Organisation), das **DFN** (Drohnenflieger Netzwerk), der **MFSD** (Modellflugsportverband Deutschland), der **DAEC** (Deutscher AERO Club e.V.) und das Drohnen-Forum Deutschland.

Einsparungspotential als Vereins- oder Verbandsmitglied

Habe ich Vorteile als Mitglied in einem Modellflugverein oder Modellflugverband?

Ja, als Vereinsmitglied oder Mitglied in einem Modellflugverband genießt man in der Regel Vorteile und spart Kosten. Doch meist beinhaltet eine solche Mitgliedschaft nur eine Basis-Haftpflichtversicherung. Wer dann mit seinem Copter auf freiem Gelände fliegen möchte, muss eine Zusatzversicherung abschließen. In der Regel ist auch das Fotografieren und Filmen während des Fluges nicht erlaubt.

Deutlich wird dies am Beispiel des DMFV:

Die Mitgliedschaft im DMFV kostet inklusive Basis-Versicherungsschutz für Erwachsene 42 Euro jährlich, für Jugendliche sogar nur 12 Euro. Die Zusatzversicherung für das Fliegen außerhalb des Modellfluggeländes, also auf der „grünen Wiese“, kostet weitere 14 bis 24 Euro jährlich – abhängig von der gewählten Deckungssumme, die pauschal zwischen 1,5 und 4 Millionen Euro für Sach- und Personenschäden beträgt. Doch bedauerlicherweise sind hierbei Luftaufnahmen immer noch nicht erlaubt. **Dafür bietet eine Mitgliedschaft im Modellflugverband andere Vorteile wie einen Schadensersatz-Rechtsschutz im Streitfall und Straf-Rechtsschutz bei Ordnungsvergehen.**

Da aber die meisten Multicopter-Piloten aufgrund der ruhigen Flugeigenschaften filmen oder fotografieren wollen, benötigen sie weitere Zusatzversicherungen. Allerdings erlauben nur wenige Versicherungen Luftaufnahmen – ganz zu schweigen von der Steuerung mittels FPV-Brille. Es bleibt also jedem selbst überlassen, ob die Mitgliedschaft in einem Verein für ihn von Interesse ist. Vor dem Antrag sollte man sich im Übrigen informieren, ob der Verein überhaupt an Multicopter-Piloten interessiert ist, manche der Vereine haben sich auf Flächenmodelle spezialisiert.

2. Vollkasko-Versicherung

Neben der notwendigen Haftpflicht-Versicherung werden Vollkasko-Versicherungen angeboten, die zusätzlich alle Sachschäden am Multicopter, dem Kamerasystem und dem Zubehör abdecken. Dabei sind neben dem Verlust des Multicopters auch Materialfehler, Versagen der Technik, Beschädigung durch betriebsfremde Dritte, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Steinschlag, Hochwasser und vieles mehr versichert.



3. Kaskoschutz für die Kamera

Alternativ lässt sich auch nur eine Kamera-Versicherung abschließen, die lediglich bei Beschädigung oder Verlust der Kamera-Ausrüstung haftet. Doch gerade im gewerblichen Bereich übersteigt die Kamera-Ausrüstung oftmals den Wert des Multicopters und wäre damit optimal im Schadensfall abgedeckt. **Beim Abschluss ist vor allem auf die Höhe der Selbstbeteiligung zu achten.** Außerdem ersetzen einige Versicherungen „nur“ den Zeitwert einer Kamera und nicht den Neupreis.

Beim Einsatz eines Multicopters gibt es zwar einiges zu beachten, doch wer sich an die gesetzlichen Vorgaben hält, muss keine rechtlichen Schritte befürchten und wird viel Spaß mit seinem Multicopter haben.

Informationen zu regional geltendem Flugrecht / Ansprechpartner für die Genehmigung einer Aufstiegserlaubnis der einzelnen Bundesländer

Landesluftfahrtbehörde Baden-Württemberg

Regierungspräsidien Baden-Württemberg
www.rpinternet.service-bw.de/Themen/Verkehr/Luft

Landesluftfahrtbehörde Bayern

Regierung von Oberbayern
- Luftamt Südbayern -
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Landesluftfahrtbehörde Berlin

Landesluftfahrtbehörde Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
www.lbv.brandenburg.de/Luftfahrt.htm

Landesluftfahrtbehörde Bremen

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

Landesluftfahrtbehörde Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
www.hamburg.de/bwvi/luftverkehr

Landesluftfahrtbehörde Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
www.rp-darmstadt.de

Regierungspräsidium Kassel
www.rp-kassel.de

Landesluftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
www.mv-regierung.de

Landesluftfahrtbehörde Niedersachsen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
www.luftverkehr.niedersachsen.de

Landesluftfahrtbehörde Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Düsseldorf
www.brd.nrw.de/verkehr/flugplaetze_flugbetrieb/

Bezirksregierung Münster
www.bezreg-muenster.nrw.de

Landesluftfahrtbehörde Rheinland-Pfalz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
www.lbm.rlp.de

Landesluftfahrtbehörde Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
www.saarland.de

Landesluftfahrtbehörde Sachsen

Landesdirektion Sachsen
www.lids.sachsen.de/luftverkehr

Landesluftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
www.landverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Landesluftfahrtbehörde Schleswig-Holstein

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
www.lbv-sh.de

Landesluftfahrtbehörde Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
www.thueringen.de

Informationen zu geltendem Flugrecht / Ansprechpartner für die Genehmigung einer Aufstiegserlaubnis Österreich

Luftfahrtgesetz (LFG) allgemein
Luftverkehrsregeln (LVR) allgemein

Vorschriften für unbemannte Luftfahrtgeräte (UAVs), als Luft- und Betriebstüchtigkeitshinweis LBTH 67 (weitere Informationen und Antragsformular)

Lufträume in Österreich (Google Earth)



Drohnen-Kaufen.com

Diese PDF wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt um Piloten möglichst umfangreich zum Thema Versicherungen und im Bezug auf rechtliche Fragen im Multicopterflug zu informieren.

Technischen Entwicklungen im Multicopterbereich und damit auch deren Einsatzgebiete entwickeln sich jedoch rasant weiter und verändern sich stetig. Aufgrund teils fehlender rechtlicher Regelungen und etlicher Grauzonen kann die Richtigkeit dieser PDF trotz gründlicher Recherchen nicht zu 100 % gewährleistet werden. **Unsere PDF stellt daher keinerlei Rechtsberatung dar.**

Neueste Informationen zum aktuell geltenden Recht finden Sie unter anderem auf der Seite des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Hier erhältlich ist auch eine offizielle Kurzinformation über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen des Bundesministeriums.

Die neueste Ausgabe dieses Ratgebers finden Sie auf www.drohnen-kaufen.com

Stand dieser PDF: 15.03.2016